

# Städtetag Nordrhein-Westfalen

GESCHÄFTSFÜHRENDES VORSTANDSMITGLIED

An die  
Damen und Herren Mitglieder und  
stellvertretenden Mitglieder des

- a) Ausschusses für Umweltschutz  
und Raumordnung - federführend -
- b) Ausschusses für Kommunalpolitik  
- mitberatend -
- c) Ausschusses für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie  
- mitberatend -

des Landtags Nordrhein-Westfalen  
HAUS DES LANDTAGS  
4000 Düsseldorf

Köln-Marienburg, 03.03.1988 bw  
Lindenallee 13-17  
Postanschrift: 5 Köln 51, Postfach 51 06 20

Aktenzeichen: NW 7/12-30, NW 7/12-50  
Umdruck-Nr.:

Ruf (02 21) 37 71 1 Durchwahl 37 71 -2 76  
Fernschreiber 8 882617  
Sparkasse der Stadt Köln 30202 154  
BLZ 370 50 198



Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 07. März 1988 zu "Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG)" - LT-Drs. 10/2613 - und "Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen" - LT-Drs. 10/2614

Einladung des Herrn Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 02.02.1988

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 24.02.1988 ist Ihnen die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalens zu den in den o.a. Gesetzentwürfen enthaltenen Regelungen im einzelnen zugegangen.

Darüber hinaus erlaubt sich der Städtetag Nordrhein-Westfalen, Ihnen noch folgendes vorzutragen:

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hält die von der Landesregierung vorgeschlagene Bildung eines Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes nicht für hilfreich. Der Einsatz der Lizenzgebühr zur Altlastensanierung setzt die Verbandsbildung nicht voraus. Er ließe sich einfacher und kostengünstig sowie in unmittelbarer Verbindung mit dem Einsatz der übrigen Landesmittel im Verwaltungsaufbau des Landes ohne den Umweg über einen sondergesetzlichen Verband vollziehen.

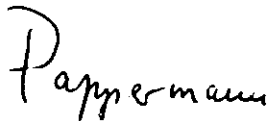
...

Der Städtetag vertraut auf die Aussage der Landesregierung, daß der Verband Sonderabfallbehandlungsanlagen nur errichten und betreiben soll, wenn ein anderer Träger nicht zu finden ist. Er stellt fest, daß es an Trägern für eine Sondermüllbehandlung nicht fehlt, nach dem bekundeten Interesse der Elektrizitätsversorgungswirtschaft auch nicht an Standorten. Der Städtetag geht daher davon aus, daß der Verband in der Realität Sondermüllbehandlungsanlagen nicht selbst errichten muß.

Die technische Beratung der Städte, Gemeinden und Kreise bei der Altlastensanierung bedarf nicht der Gründung eines Verbandes, noch dazu mit einer derart komplizierten Mitgliederstruktur.

Für den Fall, daß der Landtag dennoch die Bildung des sondergesetzlichen Verbandes beschließen will, wenden sich die Städte schon jetzt gegen alle Versuche, kommunale Gebietskörperschaften in irgendeiner Form für den Verband beitrags-, nachschuß- oder haftungspflichtig zu machen. Dies würde auf einen Finanzausgleich in umgekehrter Richtung hinauslaufen und verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ernst Pappermann